

Kurztitel

Erlassung eines Heimarbeitstarifs für Heimarbeiter/innen in der Kettenstichstickerei

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 377/2016

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Text**Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer**

§ 2. Dieser Heimarbeitstarif tritt gemäß § 35 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes für alle ab dem 1. Jänner 2017 von den Heimarbeiter/innen ausgeführten Aufträge (Heimarbeiten) in Kraft und gilt bis zu einer Aufhebung oder Abänderung gemäß § 36 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz 1960.